

Bojenfeld Litzelstetten



Segler-Verein Purren Konstanz e.V. Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V.

Bojenfeldordnung

Stand: 01. April 2008



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Generelles	3
§ 2	Begriffsbestimmung:	3
§ 3	Verwaltung des Bojenfeldes	3
§ 4	Vergabe der Bojenplätze	3
§ 5	Haftung	4
§ 6	Ordnung im Bojenfeld	4
§ 7	Kündigung bei Verstößen gegen die Bojenfeldordnung	5
§ 8	Schlussbestimmungen	5
Anlage 1:	Festmachen an der Boje	6
Anlage 2:	Wie schwer muss ein Bojenstein sein?	7



§ 1 Generelles

Diese Bojenfeldordnung regelt die Verwaltung, Vergabe, Nutzung und Unterhalt des Bojenfelds vor Litzelstetten. Das Bojenfeld wird im nördlicher Richtung durch das Strandbad begrenzt und im südlicher Richtung durch die Steganlage der Gemeinde Litzelstetten. Das Bojenfeld besteht aus drei Teilen: Gemeindebojenfeld, Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V., Segler Verein Purren e.V.

§ 2 Begriffsbestimmung:

- (1) Das „Bojenfeld Konstanz-Litzelstetten“ wird im weiterem kurz als „Bojenfeld“ bezeichnet.
- (2) Der „Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V. (YLM) “ und der „Segler-Verein Purren Konstanz e.V. (SVPK) “ werden nachstehend kurz als die „Vereine “ bezeichnet.
- (3) Personen, denen eine Boje zugewiesen wurde, werden im weiteren „Bojenlieger“ genannt.

§ 3 Verwaltung des Bojenfeldes

- (1) Das gesamte Bojenfeld wird von den Vereinen Yachtclub Litzelstetten-Mainau e.V. und Segler-Verein Purren Konstanz e.V. verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Bojenfelds durch die Vereine umfasst u. a.
 - die Vergabe der Bojenplätze mit Ausnahme der Gemeindebojen
 - die Ordnung im Bojenfeld
 - die Instandhaltung des Bojenfelds
 - die finanzielle Abwicklung gegenüber der Stadt Konstanz
- (3) Für die laufenden Kosten (Genehmigungsgebühr, Verwaltung, Wartung, Beaufsichtigung, Betrieb und Unterhaltung des Bojenfelds) erheben die Vereine ein Entgelt. Die Zahlung des Entgeltes hat in voller Höhe innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

§ 4 Vergabe der Bojenplätze

- (1) Die Vergabe der vereinsgebundenen Bojenplätze und der Gastplätze erfolgt durch den zuständigen Verein für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Zuteilung eines Bojenplatzes ist an die Person des Bojenliegers gebunden.
- (3) Die Bojenplätze innerhalb des Bojenfeldes dürfen nur mit Booten ständig belegt werden, die beim Schiffsamt Konstanz registriert sind.
- (4) Die Belegung des Bojenplatzes durch ein anderes Boot des Bojenliegers bedarf der Zustimmung des zuständigen Vereins. Dieser stimmt in der Regel zu, wenn die durch das Boot beanspruchten Platzverhältnisse es zulassen.
- (5) Die gewerbliche Nutzung des Bojenplatzes sowie die dauerhafte Nutzungs-Überlassung an Dritte sind nicht zulässig. Eine vorübergehende Nutzungs-Überlassung an Dritte ist vorher vom zuständigen Verein zu genehmigen.

Wegen des eingeschränkten Schwojkreises sind maximal Bootslängen bis 10 Meter (Länge über alles) in den äußeren zwei Bojenreihen zulässig. Weiter landeinwärts entsprechend kürzere Schiffe.



§ 5 Haftung

- (1) Jeder Bojenlieger ist für den Bojenstein, das Bojengeschirr (im folgenden Anlage genannt) und die sachgemäße Befestigung seines Bootes selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Unzureichendes Bojengeschirr und Belegleinen können durch die Vereine beanstandet werden. Der Bojenlieger ist verpflichtet, in angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen. In dringenden Fällen sind die Vereine berechtigt, schadhafte oder unzureichendes Material zu ersetzen. Die Kosten dafür werden dem Bojenlieger in Rechnung gestellt. Ein Haftpflichtanspruch gegen die Vereine entsteht dadurch nicht, ebenfalls nicht bei Unterlassung.
- (3) Die Benutzung der Bojenfeldanlage, des Anlegesteges erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung der Benutzer. Für Personen- und Sachschaden haften die Vereine nicht.
- (4) Jeder Benutzer der Bojenfeldanlage und des Anlegesteges haftet den Vereinen oder einem unmittelbar Geschädigten für jeden Schaden aus eigener Veranlassung oder der Verursachung durch Personen, die in seiner Begleitung sind.
- (5) Überlässt ein Bojenlieger sein Boot oder den Bojenplatz einer dritten Person, übernimmt er die Haftung für alle dadurch verursachten Personen- und Sachschäden, welche innerhalb der Anlage, des Stegs oder an anderen Bojenliegern entstehen. (siehe auch §4, Abs. (5)).
- (6) Der Bojenlieger ist verpflichtet, für das an seine Boje gelegte Boot eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro pauschal abzuschließen und den Nachweis hierüber gegenüber dem Verein durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienüberweisung vor Beginn der Saison (Stichtag 1. April) nachzuweisen. Die Benutzung der Boje ohne geltende Versicherung in dieser Höhe ist nicht zulässig.

§ 6 Ordnung im Bojenfeld

- (1) Die Benutzung des Bojenfeldes ist nur Bojenliegern und Gästen gestattet.
- (2) Die Vereine sind den Bojenfeldbenutzern gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Der Liegeplatz und der Steg ist auf dem kürzestmöglichen Weg anzulaufen oder zu verlassen. Dabei ist Wellenschlag soweit wie möglich zu vermeiden. Unnötiges Fahren im Bereich des Bojenfeldes ist zu unterlassen.
- (4) Die Benutzung von Motoren jeder Art innerhalb des Bojenfeldes ist nur zum An- oder Ablegen erlaubt.
- (5) Beim Betrieb des Bojenfeldes ist darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen (z.B. Fäkalien, Öle, Benzin- oder Dieselmotoren, Waschmittel usw.).
- (6) Die **gelben** handelsüblichen Bojen sind mit dem jeweiligen Clubnamen (YLM oder SVPK) und der jeweiligen der Bojen – Nr. zu kennzeichnen. Sie müssen vom Bojenlieger selbst ausgebracht werden (**frühestens ab 01. April - spätestens zum 30. April**) und nach dem Herausnehmen des Bootes aus dem Wasser wieder entfernt werden (**bis spätestens zum 30. Oktober**). Während der Winterzeit, ist als Ersatz für die Boje, ein unauffälliger, kleiner Schwimmkörper anzubringen (z.B. ein Holzkreuz). Die Kette ist mit einer Plakette mit Bojennummer zu kennzeichnen (Aluminium oder Nirosta).
- (7) Wird eine Boje beantragt, so ist diese bis zum 30.05. mit dem im Bojantrag genannten Schiff zu belegen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dies dem Verein



bis zum 30.05. schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann die Boje von dem Verein weiter vergeben werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht in diesem Fall nicht.

- (8) Jeder Bootseigner ist für sein Bojengeschirr selbst verantwortlich. Steine, Ketten und Festmacher sind ausreichend zu dimensionieren, dem Wasserstand anzupassen, und regelmäßig zu überprüfen. Die Darstellung in Anlage 1 ist ein Vorschlag zur sachgemäßen Befestigung eines Bootes an der Boje. Bojensteine dürfen nur entsprechend den Anweisungen der Takelmeister verlegt werden (vgl. Anlage 2 zur Dimensionierung eines Bojensteins).
- (9) Jeder Bootseigner ist verpflichtet, seinen Bojenplatz vorübergehend zu räumen, wenn dies aus technischen Gründen (z.B. Arbeiten an der Anlage) notwendig ist. Versäumt der Eigner die termingerechte Räumung, sind die Vereine berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Eigners durchzuführen (z.B. das Boot außerhalb des Bojenfeldes zu verankern).
- (10) Die Boote sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Wanten, Fallen, Schoten, etc., sind so zu befestigen, dass auch bei starken Winden und Wellenschlag keine Geräusche entstehen. Werden Beanstandungen der Vereine nicht termingerecht behoben, so können diese - auf Kosten des Bojenliegers - die notwendigen Maßnahmen durch Dritte ausführen lassen.
- (11) Beiboote des YLM sind umgehend und innerhalb kürzester Zeit wieder zurück zum Steg zu bringen, damit andere Vereinsmitglieder diese nutzen können. Eine längere Nutzung (länger als nötig um zum eigenen Schiff zu kommen), speziell an Wochenenden, ist nicht zulässig.

§ 7 Kündigung bei Verstößen gegen die Bojenfeldordnung

- (1) Die Vereine sind berechtigt, den Bojenplatz bei Verstoß des Bojenliegers gegen die Bojenfeldordnung, Satzung oder anderer Ereignisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies können unter anderem sein:
 - Der Vereinsbeitrag / die Bojengebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde
 - Die Weisungen der Vereine, insbesondere vertreten durch die Takelmeister, nicht befolgt werden
 - Bei ungenügender Teilnahme am Clubleben
 - Wenn der Bojenplatz nicht regelmäßig genutzt wird
 - Wenn der Bojenlieger sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an die Bojenfeldordnung oder Satzung hält
 - wenn der Bojenlieger seine ordentliche (aktive) Mitgliedschaft aufgibt oder verliert
- (2) Die Kündigung von Gemeindebojen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Litzelstetten.

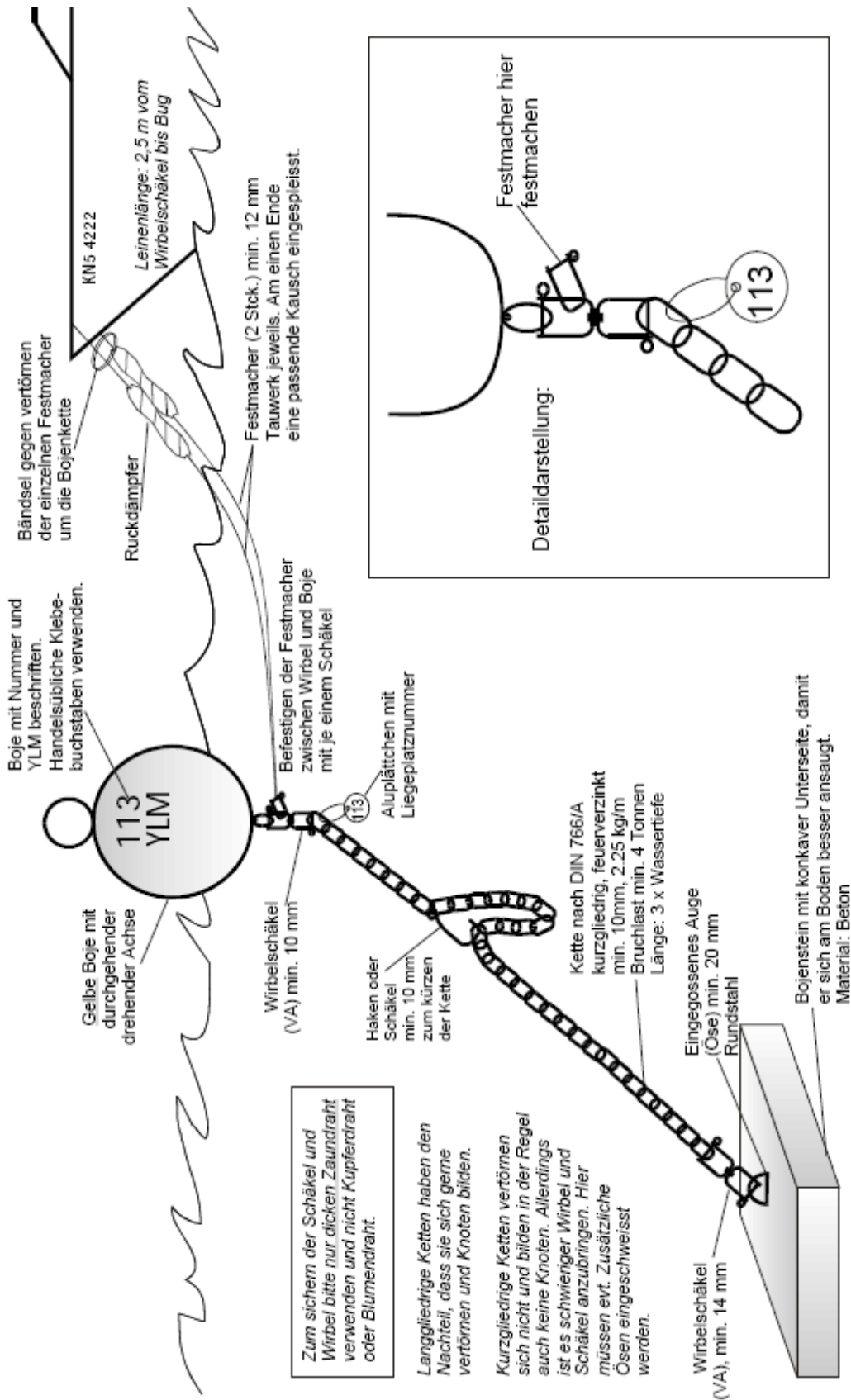
§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Veränderung oder Erweiterung der Bojenfeldordnung kann jederzeit durch die Vereine vorgenommen werden.
- (2) Veränderungen der Bojenfeldordnung treten unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung einer neuen Bojenfeldordnung erfolgt durch Mitteilung an der Hauptversammlung und/oder im Schaukasten und/oder im Internet. Mit dem Inkrafttreten werden alle vorhergehenden Bojenfeldordnungen außer Kraft gesetzt.



Anlage 1: Festmachen an der Boje

Festmachen an der Boje



Festmachen an der Boje.CDR / Dirk Heuer, 08.02.2000



Anlage 2: Wie schwer muss ein Bojenstein sein?

(aus IBN 20/91)

Obwohl am Bodensee keine neuen Liegplätze (und somit auch Bojenplätze) mehr zugelassen werden, besteht doch ab und zu der Bedarf für ein Bojengeschirr – sei es, dass ein altes erneuerungsbedürftig ist oder abgetrieben wurde, oder dass an ein leichtes Geschirr ein schwereres Boot gehängt werden soll. Über das erforderliche Gewicht eines Bojensteins gehen am Bodensee die Meinungen sehr auseinander. Das hängt vor allem mit der zum Teil recht gut geschützten Lage der Bojenfelder zusammen. So lagen die ca. 60 Yachten im Bojenfeld der Segelsportgruppe Dornier hinter den Inseln von Immenstaad stets sehr geschützt – bis jener verheerende November-Föhnsturm hereinbrach, der bis in den mittleren Obersee reichte und dort rund ein Dutzend Boote losriss und an Land warf.

Die folgende Auflistung stammt von der norddeutschen Küste. Man nimmt als gegeben an, dass der Bojenplatz in einer ungeschützten Bucht auf geringer Tiefe liegt, also keine Mole oder Wellenbrecher vorhanden sind. Dann kommen für die einzelnen Schiffsgewichte folgende Steingewichte in Betracht (Verdrängung des Boots – Gewicht des Steins):

Unter	0,5 to	-	150 kg
Über	0,5 bis 1,0 to	-	250 kg
Über	1,0 bis 2,0 to	-	300 kg
Über	2,0 bis 3,0 to	-	400 kg
Über	3,0 bis 4,0 to	-	500 kg
Über	4,0 bis 5,0 to	-	600 kg
Über	6,0 bis 8,0 to	-	700 kg
Über	8,0 bis 10,0 to	-	800 kg
Über	10,0 bis 15,0 to	-	1500 kg

Bei den vorgenannten Gewichten kann es sich um Steine, Beton- oder Eisengewichte handeln. Am einfachsten ist die Herstellung eines Bojensteins, indem man einen Lastwagenreifen mit Beton ausgießt. Ein schweres Lorenrad ist ebenfalls geeignet. Es gräbt sich von selbst ein. Beton-Bojensteine sind entsprechend der Skizze „Bojengeschirr“ (Festmachen an der Boje) zu fertigen. Diese Steine haben dann unten einen Hohlraum, mit dem sie sich festsaugen. Pilzanker fertigt man aus Kesselböden. Sie sind nur für sandigen Grund geeignet, sie vertragen auch keinen extremen Zugrichtungswechsel.

Die Länge der Kette zwischen Ankerstein und Boje sollte die dreifache Wassertiefe betragen (3 x WT, wo möglich). Die Boots Belegleine wird nicht an der Boje, sondern an der Kette befestigt. Gästebojen (grün markiert) erhalten einen Aufdruck mit der Gewichtszahl, mit der sie belastet werden dürfen.

Bitte beachten: Es handelt sich hier in den beiden Anlagen nur um eine Empfehlung! Die Vereine übernehmen keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden wegen falscher Dimensionierung oder ähnlichem.